

Information

Brille im Schulalltag – Was ist zu beachten?

Wenn Kinder im Alltag eine Brille tragen, sollten sie diese in der Regel bei allen Aktivitäten in der Schule (z. B. beim Sportunterricht, bei Pausenhofspielen oder beim Toben) aufbewahren. Die Entscheidung, ob das Kind die Brille ständig tragen muss, liegt bei den Erziehungsberechtigten. Empfehlungen des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin sind selbstverständlich zu berücksichtigen. Stark sehbeeinträchtigte Kinder sollten ihre Brille im Schulsport nicht absetzen, weil schlechtes Sehen auch ein Unfallrisiko darstellt.

Grundsätzlich sollen Brillen bei einem Unfall aber keine zusätzliche Verletzungsgefahr für Augen- und Gesicht sein.

Welche Eigenschaften sollte daher die schulsporttaugliche Brille haben?

- Die Fassung ist stabil und schwer zerbrechlich.
- Sie hat keine scharfen Kanten.
- Die Fassung sitzt fest am Kopf und hat einen guten Halt (z. B. durch Gespintsbügel)
- Die Gläser sind aus Kunststoff, splitter- und bruchfrei und haben keine scharfe Kanten.
- Die Nasenauflage ist weich.
- Die Brille schränkt das Gesichtsfeld und Blickfeld möglichst wenig ein.

In der Regel erfüllen die meisten handelsüblichen Brillen diese Anforderungen.

Brillenschaden – was nun?

Wird die Brille während des Aufenthalts in der Schule, auf dem Weg dorthin oder nach Hause beschädigt, so kann der Brillenschaden gesetzlich unfallversichert sein. Die Brille ist ein Hilfsmittel, und der Hilfsmittelschaden wird dem Gesundheitsschaden gleichgestellt. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz darf den Schaden jedoch nur ersetzen, wenn:

- die Brille zum Unfallzeitpunkt bestimmungsgemäß getragen wurde und
- diese durch ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis beschädigt wurde.

Wird die Brille aber z. B. in der Sporttasche oder während sie auf der Bank liegt beschädigt, ist sie nicht versichert. Der Schaden kann von der Unfallkasse nicht bezahlt werden.



Information

Was ist zu tun?

Ein Brillenschaden ist der Schulleitung oder im Schulsekretariat zu melden. Die Unfallkasse benötigt für eine schnelle Bearbeitung folgende Unterlagen:

- eine vollständig ausgefüllte Unfallanzeige
- die Originalrechnung der neuen Brille bzw. die Originalreparaturrechnung
- eine Rechnungskopie der alten Brille
- Bankverbindung (IBAN) für eine etwaige Erstattung

Was leistet die Unfallkasse?

Die Kosten der neuen Brillengläser werden grundsätzlich im Rahmen der nachgewiesenen Wiederherstellungskosten erstattet.

Für beschädigte oder zerstörte Fassungen übernimmt die Unfallkasse die nachgewiesenen Reparatur- oder Neubeschaffungskosten auf der Basis der zum Unfallzeitpunkt aktuellen Preise für die durch den Unfall beschädigte oder zerstörte Brille. Hierbei gilt ein Höchstbetrag von 300,00 Euro.

Die Kostenerstattung orientiert sich an den Einzelpreisen der Leistungen, z. B. Fassung, Glas rechts/links, Tönung, Härtung.

Sonderfall:

Eine Schülerin oder ein Schüler benötigt die Brille erst **als Folge** eines Kindergartenunfalles. Hier ist eine nachträgliche Kostenerstattung nicht möglich. In diesem Fall benötigt die Unfallkasse – vor der Brillenversorgung – einen Kostenvoranschlag vom Optiker, mit einer Verordnung des Augenarztes.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: anfragen@ukrlp.de